

**Durchführungsbestimmungen für die  
Bezirks-Pokalwettbewerbe 2011/2012 der Männer und Frauen**

**1. Allgemeine Bestimmungen**

- 1.1 Für die Austragungsform und die Durchführung der Spiele gelten die Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des Deutschen Handballbundes (DHB) und des Bayerischen Handball-Verbandes (BHV).
- 1.2 Die Durchführungsbestimmungen (=Dfb) werden nach § 43 der Satzung des BHV durch die Bezirksspielleitung (BSL) festgelegt und gelten für alle Spiele des Bezirkes, falls keine anderweitigen Regelungen getroffen werden. Die gleiche Regelung betrifft die Austragungsform.
- 1.3 Allgemein gelten die Satzung des DHB und die dort in § 4 Nr. 5 für allgemein verbindlich erklärten Ordnungen und die Zusatzbestimmungen des BHV zu diesen Ordnungen, weitere Entscheidungen des DHB und von dessen Organen, sowie Satzung und Ordnungen des BHV und Entscheidungen von dessen Organen.
- 1.4 Gemäß § 87 der Spielordnung (SpO) des BHV werden alle Spiele nach den derzeit gültigen internationalen Regeln (IHF-Regeln) und den dazu vom DHB und BHV erlassenen Durchführungsbestimmungen durchgeführt und beaufsichtigt.
- 1.5 Die Vereine verpflichten sich, den Wettbewerb nach den Bestimmungen und Beschlüssen des DHB und BHV bis zum Ausscheiden durchzuspielen sowie alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BHV und den anderen Vereinen zu erfüllen. Bei Nichtantreten erfolgt eine Bestrafung gemäß § 25 Abs. 1 Ziff. 1 Rechtsordnung (RO) in Höhe von 60,00 € bei den Männern und 55,00 € bei den Frauen. Bei freiwilligem Ausscheiden aus dem Pokalwettbewerb erfolgt eine Bestrafung gemäß § 25 Abs. 4 Rechtsordnung (RO) in Höhe von 50,00 €. Außerdem ist in beiden Fällen auf Antrag des gegnerischen Vereines nach § 48 SpO Schadenersatz zu leisten.
- 1.6 Die Vereine haben den Empfang der Durchführungsbestimmungen auf einem Formblatt (siehe Anlage) durch eine rechtsverbindliche Unterschrift zu bestätigen.

Die Bestätigung gilt gleichzeitig als Anerkennung der Austragungsform und der Durchführungsbestimmungen in allen Punkten. Sie muss mit der genannten Unterschrift bis spätestens **01.09.2011** der Geschäftsstelle des BHV, Bezirk Mittelfranken, Allersberger Str. 99, 90461 Nürnberg, vorliegen. Bei Nichtbeachtung Geldbuße nach § 25 Absatz 4, RO von 25,- €.

**2. Spieltechnische Bestimmungen**

- 2.1 Die spieltechnische Leitung obliegt den Spielleitenden Stellen (SplSt).

Männer: **Hubert Weissenberger** ♦ Wilhelmshavener Str. 105 ♦ 90425 Nürnberg  
☎ 0911 / 93 89 39 70 p      📠 0911 / 93 89 39 71 p  
E-Mail: [hubert.weissenberger@arcor.de](mailto:hubert.weissenberger@arcor.de)

Frauen **Uwe Anderlohr** ♦ Hirschensuhl 55 ♦ 90469 Nürnberg  
☎ 0911 / 80 184 71 p  
E-Mail: [tower198@web.de](mailto:tower198@web.de)

Im Falle einer Verhinderung werden die SpiSt von den dafür Beauftragten vertreten.

## 2.2 Schiedsrichter / Zeitnehmer / Sekretär:

### 2.2.1 Die Ansetzung der Schiedsrichter (SR) erfolgt durch den Bezirksschiedsrichterausschusses (BSA)

Männer: **Jaroslav Nesor** ♦ Wiesenstr. 52 ♦ 91541 Rothenburg  
☎ 09861 / 39 12 p ☎ 09861 / 93 42 54 p  
E-Mail: [JKM.Nesor@t-online.de](mailto:JKM.Nesor@t-online.de)

**Er erhält die Durchschläge der Spielberichtsbögen im Männer-Pokal.**

Frauen: **Gerhard Sarvari** ♦ Galvanistr. 41 ♦ 90459 Nürnberg  
☎ 0911 / 51 07 618 p  
E-Mail: [bsa-sarvari@web.de](mailto:bsa-sarvari@web.de)

**Er erhält die Durchschläge der Spielberichtsbögen im Frauen-Pokal.**

### 2.2.2 BSW und BSA sind berechtigt, Änderungen in der SR- Ansetzung vorzunehmen.

### 2.2.3 Die SR-Ansetzung ist sportgerichtlich nicht anfechtbar.

### 2.2.4 Zeitnehmer und Sekretär werden von den am Spiel beteiligten Vereinen durch Abstellen einer regelkundigen Person gestellt. Dabei stellt der Heimverein den Zeitnehmer, der Gastverein den Sekretär. 15 Minuten vor dem Spiel weisen die SR die Z/S in ihre Aufgaben ein.

## 2.3 Austragungsmodus

Die Spiele werden nach folgendem Modus durchgeführt:

Die Spielpaarungen werden ausgelost. Die klassentieferen Vereine erhalten das Heimrecht. Bei Klassengleichheit erhält der zuerst geloste Verein das Heimrecht. Auf das Heimrecht kann mit Zustimmung des Gegners verzichtet werden.

Gespielt wird nach dem K.-o.-System ohne Rückspiel gem. IHF-Regel 2:2 bis zur endgültigen Entscheidung. Falls notwendig mit zweimaliger Verlängerung von je 2 x 5 Minuten und anschließendem 7-m-Werfen gemäß dem Kommentar zu IHF-Regel 2.2.

Die Spieltermine werden separat bekannt gegeben.

**Halbfinale, Spiel um Platz 3 und das Endspiel werden als Turnier im „Final Four-Modus“ ausgetragen. Die Männer spielen am Samstag, 17.03.2012, die Frauen spielen am Sonntag, 18.03.2012. Der Spielort wird nach Feststehen der Halbfinalisten von der Bezirksspielleitung festgelegt.**

## 2.4 Hallenbestimmungen

### 2.4.1 Alle Hallen müssen vom BHV abgenommen sein.

### 2.4.2 Hallenbestimmungen

Sicherheitszonen:

Für sie gilt die Regel 1.1, Absatz 2. Sie sind durch vom Heimverein zu stellen-

de Ordner zu überwachen. Gegenstände, die zu Unfällen führen können, wie z. B. Sprossenwände, sind abzudecken.

Tore:

Gemäß Regel 1.2 müssen die Tore fest im Boden oder an den Wänden hinter ihnen verankert sein. Sollte keine regelgerechte Torverankerung vorhanden sein, sind die SR angewiesen, das Spiel nicht anzupfeifen. Sofern der verantwortliche Heimverein diesen Mangel auch dann nicht unverzüglich behebt, kann das Spiel nicht durchgeführt werden. Die Schiedsrichter haben diesen Sachverhalt im Spielbericht zu vermerken. Die Spielwertung erfolgt dann im Regelfall gemäß § 50 Abs. 1 Buchstabe b SpO mit Spielverlust für den Heimverein.

Zeitmessanlagen:

Siehe: Schlussignal: Regel 2.3 – 2.7,  
Kommentar zur Regel 2.3 .

Lärminstrumente:

Die Verwendung von pneumatisch oder elektrisch verstärkten Lärminstrumenten ist verboten. Zuwiderhandelnde sind aus der Halle zu verweisen.

- 2.4.3 Der Heimverein haftet dafür, dass alle am Spiel Beteiligten die Hallen ungehindert betreten und verlassen können und sorgt für ungehinderten Zu- und Abgang auf dem Weg zu den Kabinen und der Spielfläche.
- 2.4.4 In Hallen, in denen öffentliche Zeitmessanlagen nicht vorhanden sind bzw. nicht vom Tisch des Zeitnehmers aus bedient werden können, ist auf dem Tisch eine Stoppuhr von mindestens 21 cm Durchmesser oder ein vom DHB zugelassener Handball-Timer aufzustellen. Die Stoppuhr, die Geräte für Zeitnehmer und Sekretär, die grünen Karten für Team-Time-Out und die Handzettel für die Wiedereintrittszeiten der hinausgestellten Spieler/innen sind vom Heimverein zu stellen.
- 2.4.5 Die Hausordnung des Halleneigners ist für die beteiligten Vereine verbindlich. Dies gilt besonders für die Benutzung von nichtfärbenden Hallenschuhen. Bei Verstößen dagegen haftet der schuldige Verein. Das Spielfeld und die Auswechslerräume sind nur mit Hallensportschuhen zu betreten.
- 2.4.6 Die Verwendung von Haftmitteln aller Art ist verboten. Verstöße werden gemäß Abs. 4 der ZB des BHV zu § 25 RO geahndet.
- 2.5 In allen Spielklassen ist der Fünffach-Spielberichtsbogen (SB) des SHV/BHV zu verwenden. SB und Briefumschläge sind vom Heimverein zu stellen. Die ausreichend frankierten Briefumschläge müssen mit der Anschrift der SplSt (Original; **siehe Punkt 2.1**) und des verantwortlichen BSA-Mitglieds (Durchschlag; **siehe Punkt 2.2.1**) versehen sein.

Der SB ist nach Spielende von beiden Mannschaften zu unterschreiben.

Die SR senden die SB unverzüglich nach Spielende an die SplSt (Original) und das verantwortliche BSA-Mitglied (Durchschlag). Der SB muss spätestens 5 Tage nach dem Spieltag bei der SplSt eingetroffen sein.

Falsches oder verspätetes Übersenden von Spielberichten bzw. Durchschlägen wird mit einer Geldbuße nach § 25 Abs. 4 bzw. 1(9) RO progressiv von 5,00 bis 15,00 € bestraft.

- 2.6 Fehlende Spielausweise sind im Original (**keine Ablichtungen!**) innerhalb von 5 Tagen nach dem Spiel zusammen mit einem Freiumschatz an die zuständige SplSt zu senden.

Die Geldbußen für fehlende Spielausweise betragen pro Spielausweis 6 €. Die Belastung erfolgt über die Quartalsabrechnung.

- 2.7 Der Heimverein stellt die für das Spiel notwendigen Spielbälle.
- 2.8 Der Heimverein teilt dem Spielleiter nach der Auslosung Datum, Zeit und Ort der Austragung des Pokalspieles mit. Außerdem gibt er an, mit welcher Spielkleidung (Trikot / Hose / Torwarttrikot / Torwarthose) die Mannschaft spielen wird. Der Heimverein ist verpflichtet, mit dieser Spielkleidung anzutreten. Bei gleicher oder verwechselbarer Spielkleidung muss der Gastverein wechseln. Die SR bestimmen, ob die Spielkleidung zu wechseln ist.
- 2.9 Die angesetzte Anwurfzeit ist einzuhalten. Tritt der Gastverein nicht pünktlich an, ist eine Wartezeit von mindestens 15 Min. zu empfehlen, sofern dadurch der nachfolgende Spielbetrieb nicht beeinträchtigt wird.
- 2.10 Das Spielergebnis ist spätestens am Tag nach dem Pokalspiel vom Heimverein im Sportprogramm s-port4 einzugeben.

### **3. Wirtschaftliche Bestimmungen**

Das Vereinskonto wird zum Fälligkeitsdatum mit dem Spielbeitrag von 10 € pro Spiel und Mannschaft belastet. Zu jedem Pokalspiel ist das Formblatt „Pokalspielabrechnung“ des BHV zu verwenden. Jeder Verein erhält mit der Ansetzung der Spielpaarungen ein Abrechnungsformular.

Von den Bruttoeinnahmen werden die MwSt von 6,54%, die Fahrtkosten der Gastmannschaft, die anfallenden SR-Kosten und evtl. Hallenkosten (Nachweis) abgezogen. Der verbleibende Gewinn bzw. Verlust wird zu je 50% auf den Heim- und Gastverein aufgeteilt.

Für die Berechnung der Fahrtkosten der Gastmannschaft werden pro gefahrenen Kilometer 0,51 € berechnet. Dabei ist es gleichgültig, mit welchem Verkehrsmittel, mit wie viel Fahrzeugen und mit wie vielen Personen angereist wurde.

Bei Spielausfall, Spielabsetzung und Wiederholungsspiel wird eine gesonderte finanzielle Regelung durch die zuständige SplSt erlassen.

Der jeweilige Heimverein ist verpflichtet, die Kassengeschäfte in den Sporthallen einem beauftragten Mitglied des Gastvereins offen zu legen.

Die Vereine sind verpflichtet, die Abrechnungen wahrheitsgemäß vorzunehmen.

Die BSL oder den von ihnen beauftragten Personen steht das Recht zu, in die Belege über Einnahmen und Ausgaben beim Pokalspiel Einsicht zu nehmen.

Für das Final Four Turnier kann die BSL abweichende wirtschaftliche Bestimmungen festlegen.

### **4. Rechtliche Bestimmungen**

- 4.1 Die Zuständigkeit für Streitfragen aus den Pokalspielen ergibt sich aus § 30 RO und den Zusatzbestimmungen hierzu sowie den Zusatzbestimmungen zu § 37 RO.
- 4.2 Nichtbeachten der Durchführungsbestimmungen bzw. Verstöße gegen die Dfb werden – soweit sie nicht in den Dfb gesondert geregelt sind – nach § 25 Abs. 4 RO i. V. m. § 3 Abs. 2 RO mit einer Geldbuße zwischen 5,00 € und 100,00 EUR geahndet.

- 4.3 Für Vereine, die mit mehreren Mannschaften an dem Pokalwettbewerb der Frauen oder Männer teilnehmen, gilt nach § 45 Abs. 5 SpO ein gesondertes Festspielrecht. Danach kann in der Pokalrunde jeder Spieler mitwirken, gleichgültig in welcher Mannschaft seines Vereines und in welcher Spielklasse er bei den Meisterschaftsspielen bisher mitgewirkt hat oder weiterhin mitwirkt. Der Spieler ist jedoch für Pokalmeisterschaften in der Mannschaft desselben Vereines innerhalb eines Spieljahres festgespielt, in der er erstmals im Pokal eingesetzt wird, auch wenn diese Mannschaft ausgeschieden ist.

## 5. **Schlussbestimmung**

Diese Durchführungsbestimmungen treten am 01.09.2011 in Kraft.

Nürnberg, den 26.07.2011

Gerhard Schulz  
Bezirksvorsitzender

Norbert Weinmann  
stv. BV Spielbetrieb

Hubert Weißenberger  
Bezirksmännerspielwart

Uwe Anderlohr  
Bezirksfrauenspielwart